

gegen enthält selbstverständlich Art. 54, Absatz 2 der Bundesverfassung keinerlei Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe, d. h. die Einwirkung der Ehe auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten; am allerwenigsten stellt er denjenigen Grundsatz auf, welcher den Ausführungen der Rekurrenten offenbar zu Grunde liegt, den Grundsatz nämlich, daß, damit nicht allfällig einzelne Personen durch ökonomische, ihnen durch die gesetzliche Gestaltung des ehelichen Güter- und Erbrechtes eingeflößte, Besorgnisse von Eingehung einer Ehe zurückgehalten werden, die absolute Vertragsfreiheit der Eheleute rücksichtlich der Ordnung des ehelichen Güter- und Erbrechtes anerkannt werden müsse. Denn es ist ja von vornherein klar, daß durch die gesetzliche Gestaltung des ehelichen Güter- und Erbrechtes das Recht zu Eingehung einer Ehe, welches die Bundesverfassung allein garantiert, in keiner Weise berührt wird, mögen auch immerhin die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, ebenso wie faktische Verhältnisse manigfacher Art und anderweitige gesetzliche Vorschriften, z. B. die Ordnung des Gewerberechtes u. dgl., im einzelnen Falle für den Entschluß, die Ehe mit einer bestimmten Person einzugehen, tatsächlich nicht ohne Bedeutung sein.

2. Ist somit aus Art. 54, Absatz 2 der Bundesverfassung irgendwelche Forderung für die Gestaltung des ehelichen Güter- und Erbrechtes nicht abzuleiten, sondern bleibt vielmehr in dieser Beziehung, da das Bundesrecht anderweitige einschlägige Bestimmungen nicht enthält, ausschließlich das kantonale Recht maßgebend, so kann vorliegend auch von einer Verletzung des Art. 54, Absatz 3 der Bundesverfassung offensichtlich keine Rede sein. Denn die schaffhausenschen Behörden haben ja keineswegs die Anerkennung der Gültigkeit der in Basel abgeschlossenen Ehe der Rekurrenten verweigert, sondern bloß den von denselben abgeschlossenen Ehevertrag als nach schaffhausenschem Rechte unzulässig erklärt. Ebenso ist durchaus nicht einzusehen, inwiefern durch die angefochtenen Entscheidungen das von den Rekurrenten heilkäufig angezogene Konkordat vom 15. Juli 1822 verletzt sein könnte. Denn vorerst kann dasselbe, da ja Basel demselben nicht beigetreten ist, keinesfalls zur Anwendung kommen und sodann

liegt auf der Hand, daß die von den Rekurrenten beanstandete Anwendung des schaffhausenschen Rechtes im Fragefalle den Bestimmungen dieses Konkordates gerade entsprechen würde.

3. Wenn aber weder eine Verfassungsverletzung noch eine Verletzung eines Konkordates vorliegt, so muß der Rekurs ohne weiters als unbegründet abgewiesen werden. Denn nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege ist das Bundesgericht nicht befugt zu prüfen, ob das kantonale Gesetzesrecht von den kantonalen Behörden richtig angewendet worden sei; insbesondere hat es also auch nicht zu untersuchen, ob die kantonalen Gerichte mit Recht angenommen haben, daß hier, nach den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, das schaffhausensche Recht anzuwenden sei. Uebrigens ist in dieser Richtung bisher wohl noch von Niemanden bezweifelt worden, daß für die Regelung des ehelichen Güterrechtes nicht das Recht des Wohn- oder Heimortes der Ehefrau vor Eingehung der Ehe, sondern, soweit nicht etwa die *lex rei sitae* in Betracht kommt, das Recht des Heimat- oder Wohnortes des Ehemannes bei Eingehung der Ehe maßgebend ist.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

5. Urtheil vom 16. Februar 1883 in Sachen Kupli.

A. Durch zweitinstanzliches Urtheil vom 23. Juni 1882 erklärte das Obergericht des Kantons Schaffhausen die Gebrüder Meyer in Unterhallau, Verleger der „Klettgauer Zeitung,“ auf Klage des Geometers C. Auer wegen eines in der genannten

Zeitung erschienenen Inserates der Ehrverletzung als schuldig und verurtheilte sie zu je zehn Tagen Gefängnis zweiten Grades. Hierauf wurde dem Obergerichte eine von J. J. Rupli sowie von 158 anderen Einwohnern der Gemeinde Unterhallau unterzeichnete „Petition“ eingereicht, welche folgendermassen lautet: „Die unterzeichneten Einwohner der Gemeinde Unterhallau bezeugen hiemit unterschriftlich ihr Mißfallen gegenüber dem Urtheile des hohen Obergerichtes des Kantons Schaffhausen, das in der Klagesache des Herrn C. Uuer gegen die Herren Gebrüder Meyer, Buchdrucker in Unterhallau, Injurie durch die Presse betreffend, unterm 23. Juni gefällt wurde, mit dem Wunsche, es möchte dieses Urtheil nicht vollstreckt werden.“ Das Obergericht zog diese Eingabe am 21. Juli 1882 in Berathung, wies das in derselben gestellte Gesuch kostenfällig ab und verurtheilte jeden der 159 Unterzeichner zu einer Ordnungsbusse von 10 Fr. Gegen diesen Beschluß wandte sich die Mehrzahl der 159 Unterzeichner im Petitionswege an den Großen Rath des Kantons Schaffhausen mit dem Gesuche, dieser möchte den fraglichen Beschluß aufheben und die ihnen auferlegten Busen und Sporteln nicht einfordern lassen. Der Große Rath beschloß aber am 13. November 1882, über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

B. Nunmehr ergriffen J. J. Rupli und Mitthafte den Rekurs an das Bundesgericht; sie behaupten:

a. Wenn auch in ihrer Eingabe an das Obergericht eine Beleidigung dieses Gerichtshofes gelegen haben sollte, so wäre doch das Obergericht nicht befugt gewesen, sie deshalb durch Auferlegung einer Ordnungsbusse disziplinarisch zu bestrafen, denn die Disziplinarbefugniß der Gerichte erstreckt sich nur auf die Parteien und ihre Vertreter, sowie auf die in der Gerichtssitzung anwesenden, der Sitzungspolizei unterworfenen, Personen, nicht aber auf dritte, welche nur durch Einreichung schriftlicher Eingaben mit dem Gerichte in Verkehr treten. Die Rekurrenten seien daher ihrem verfassungsmässigen Richter entzogen worden und es seien somit die Art. 58 der Bundesverfassung und Art. 8 Abs. 2 der Kantonsverfassung verletzt.

b. Die Eingabe an das Obergericht sei aber gar nicht be-

leidigend; die Unterzeichner derselben drücken einfach dem Obergerichte ihr „Mißfallen“ über ein von ihm ausgefalltes Urtheil aus. Das überschreite die Grenze erlaubter Kritik gegenüber den Akten einer Behörde, zu welcher jeder Bürger verfassungsmässig befugt sei, nicht. Demnach sei auch das in Art. 9 der Kantonsverfassung gewährleistete Recht der „freien Meinungsäußerung“ verletzt.

Es werde daher beantragt, es sei der Grobtrathsbeschuß vom 13. November 1882 und damit auch der Beschuß des Obergerichtes vom 21. Juli 1882 unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gegenpartei aufzuheben.

C. In ihren auf diese Beschwerde erstatteten Vernehmlassungen machen das Bureau des Großen Rathes, sowie das Obergericht des Kantons Schaffhausen im Wesentlichen übereinstimmend geltend: Es habe sich nicht um Bestrafung einer Amtsehrbeleidigung gegenüber dem Obergerichte, sondern um disziplinarische Ahndung einer Ordnungswidrigkeit im Verkehre mit einer Behörde gehandelt.

Von einer Entziehung des verfassungsmässigen Richters könne also keine Rede sein. Ebenso wenig liege eine Verletzung des Rechtes der freien Meinungsäußerung vor; denn dieses Recht sei, wie die Kantonsverfassung selbst ausspreche, kein absolutes, sondern unterliege gesetzlichen Beschränkungen und schließe jedenfalls die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht aus. Zu entscheiden, ob hier eine solche vorgelegen habe, sei ausschließlich dem Obergerichte zugestanden; übrigens sei sofort klar, daß dies bejaht werden müsse, da die Einreichung einer „Petition“ an ein Gericht, wodurch das „Mißfallen“ über ein von demselben gefälltes Urtheil ausgesprochen werde, sich als grobe Ordnungswidrigkeit und Verletzung des im Verkehre mit Behörden zu fordernden Anstandes qualifizire.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 58 Abs. 1 der Bundesverfassung stellt den Grundsatz auf, daß Niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden dürfe und Art. 8 Abs. 2 der Kantonsverfassung schreibt vor, daß Niemand seinem ordentlichen durch die Verfassung oder die Geseze aufgestellten Richter entzogen werden dürfe. Sofern

daher den Rekurrenten eine Strafe durch ein nach der bestehenden verfassungs- und gesetzmäßigen Gerichtsordnung hiezu nicht kompetentes Gericht auferlegt worden wäre, so läge eine Verletzung der angeführten Verfassungsbestimmungen, insbesondere der Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 der Kantonsverfassung, allerdings vor. Allein die den Rekurrenten durch das Obergericht des Kantons Schaffhausen auferlegte Buße ist nun nicht eine eigentliche, wegen eines Deliktes verhängte, Strafe (sogenannte Rechtsstrafe), sondern eine bloße Ordnungsstrafe, welche nicht wegen eines Deliktes, etwa einer Amtsehrverletzung, sondern wegen einer bloßen Ordnungswidrigkeit nicht deliktischer Natur ausgesprochen worden ist; sie hat nicht den Charakter einer als Genugthuung für ein Delikt verhängten Strafe, sondern vielmehr denjenigen eines Zuchtmittels zu Zurückweisung einer im Verkehre mit einer gerichtlichen Behörde begangenen Ungehörigkeit. Auf die Verhängung solcher bloßer Ordnungsstrafen aber beziehen sich die verfassungs- und gesetzmäßigen Vorschriften über Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand in eigentlichen Strafsachen selbstverständlich nicht und es kann daher davon, daß die Rekurrenten zur Bestrafung an den Strafrichter erster Instanz hätten verwiesen werden sollen, keine Rede sein.

2. Ueber die Ordnungsstrafgewalt der Gerichte nun, d. h. über die Befugniß, mit Ordnungsstrafen gegen Ungehörigkeiten im Verkehre mit ihnen einzuschreiten, welche vorliegend einzig in Frage steht, enthält die Kantonsverfassung, welche nur die Organisation und Zusammensetzung der Civil- und Strafgerichte regelt, keine Bestimmungen, und ebensowenig haben die Rekurrenten eine kantonale Gesetzesbestimmung namhaft zu machen vermocht, wodurch den Gerichten, speziell dem Obergerichte, diese Befugniß abgesprochen und etwa einer besondern Behörde zugewiesen würde. Vielmehr erkennen die Rekurrenten gerade ausdrücklich an, daß nach schaffhausenschem Rechte den Gerichten eine Ordnungsstrafgewalt im angegebenen Sinne wirklich zustehe und behaupten nur, daß dieser im vorliegenden Falle eine zu weite Ausdehnung gegeben worden sei. Ob aber letztere Behauptung richtig sei, ist, da es sich dabei offenbar nicht um die Anwendung eines verfassungsrechtlichen Grundsatzes, sondern

Nur um diejenige des kantonalen Gesetzes- oder Gewohnheitsrechtes handelt, nicht zu untersuchen. Nur wenn die Ordnungsgewalt auf Handlungen ausgedehnt würde, welche derselben der Natur der Sache nach offenbar nicht unterstehen, könnte das Bundesgericht wegen Umgehung der verfassungsmäßigen Gewährleistung des ordentlichen Richters einschreiten. Hier liegt aber eine solche Umgehung durchaus nicht vor; denn daß für die Qualifikation der Handlungsweise der Rekurrenten als einer der disziplinarischen Ahndung unterliegenden Ordnungswidrigkeit im amtlichen Verkehre mit einem Gerichte jedenfalls gute Gründe sprechen, liegt auf der Hand.

3. Von einer Verletzung der verfassungsmäßigen Gewährleistung der freien Meinungsäußerung, auf welche die Rekurrenten sich im Weiteren berufen, endlich kann offenbar nicht gesprochen werden. Denn es ist geradezu selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Ausführung, daß durch diese verfassungsmäßige Garantie die Ahndung von Ungehörigkeiten im amtlichen Verkehre mit Behörden nicht ausgeschlossen und letztern die Befugniß nicht abgesprochen wird, durch disziplinarische Verfügungen die Ordnung im amtlichen Verkehre aufrechtzuerhalten und sich so gegen Ungebühr der mit ihnen verkehrenden Personen zu schützen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

6. Arrêt du 27 janvier 1883 dans la cause Monney.

Par arrêt du Tribunal cantonal vaudois du 17 Août 1882, confirmant le jugement rendu par le Tribunal civil du district de Lausanne le 27 juin précédent, la femme Marie-Madeleine Monney, née Conus, domicilié à Lausanne, a été condamnée à payer à la commune de Rue la somme de 370 fr., montant